



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.10.2017

Nr. 10/2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011	110
Öffentliche Bekanntmachung; Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	110
Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 Schaumburg	110

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg	111
6. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg	115
2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückeburg	116
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (<i>vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 A "Schloßbach-West" und Bebauungsplan Nr. 225 „Cammer Feld“</i>)	116
Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Horst" einschl. örtlicher Bauvorschriften	116
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lüdersfeld (Hebesatzsatzung)	117
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Samtgemeinde Nienstädt	117
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 22. Februar 2012	117
Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt (Katzenverordnung)	117
Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 12 „Schmarrie-Ortsmitte“	118

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord	118
Amtliche Bekanntmachung; Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis 38 Hameln / Rinteln	119

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bekanntmachung der Stadt Bückeberg (*vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 A "Schloßbach-West" und Bebauungsplan Nr. 225 „Cammer Feld“*)
- 2 zu: Bekanntmachung der Stadt Bückeberg (*vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 A "Schloßbach-West" und Bebauungsplan Nr. 225 „Cammer Feld“*)
- 3 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Horst" einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 4 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 12 „Schmarrie-Ortsmitte“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2011 sowie die Stellungnahme des Landrates zum Prüfbericht liegen vom Tage nach der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Dienstgebäude Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, 27.09.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

**Öffentliche Bekanntmachung
Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg**

Gemäß § 79 Abs. 1 Ziff.1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg wie folgt bekannt:

Wahlberechtigte	194.800
Wähler/innen	146.673
Ungültige Erststimmen	1.196
Gültige Erststimmen	145.477

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Maik Beermann, CDU	59.128 Stimmen
Marja-Liisa Völlers, SPD	47.615 Stimmen
Katja Keul, GRÜNE	11.206 Stimmen
Torben Franz, DIE LINKE.	6.530 Stimmen
Daniel Winter, FDP	6.539 Stimmen
Pascal Stüber, AfD	13.292 Stimmen
Martina Broschei, PIRATEN	1.167 Stimmen

Ungültige Zweitstimmen	1.019
Gültige Zweitstimmen	145.654

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

CDU	49.896 Stimmen
SPD	43.307 Stimmen
GRÜNE	11.831 Stimmen
DIE LINKE.	8.289 Stimmen
FDP	12.430 Stimmen
AfD	14.945 Stimmen
PIRATEN	545 Stimmen
NPD	406 Stimmen
Tierschutzpartei	1.467 Stimmen
FREIE WÄHLER	469 Stimmen
MLPD	46 Stimmen
BGE	191 Stimmen
DiB	171 Stimmen
DKP	21 Stimmen
DM	278 Stimmen
ÖDP	119 Stimmen
Die PARTEI	1.066 Stimmen
V-Partei ³	177 Stimmen

Im Wahlkreis gewählt ist der Bewerber Maik Beermann, CDU.

Stadthagen, 18.10.2017

Der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl
im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg
Jörg Farr

**Öffentliche Bekanntmachung
Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 Schaumburg**

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung gebe ich das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 37 Schaumburg wie folgt bekannt:

Wahlberechtigte	83.787
Wähler/innen	53.312

Ungültige Erststimmen	1.022
Gültige Erststimmen	52.290

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Colette Christin Thiemann, CDU	18.053 Stimmen
Karsten Becker, SPD	24.482 Stimmen
Dr. Imke Hennemann-Kreikenbohm, GRÜNE	3.848 Stimmen
Hendrik Tesche, FDP	3.688 Stimmen
Metin Duygu, DIE LINKE.	2.219 Stimmen

Ungültige Zweitstimmen	293
Gültige Zweitstimmen	53.019

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	16.478 Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	21.748 Stimmen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4.346 Stimmen
Freie Demokratische Partei (FDP)	3.648 Stimmen
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.974 Stimmen
Alternative für Deutschland (AfD)	
Niedersachsen (AfD) Niedersachsen	3.622 Stimmen
Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	52 Stimmen
Deutsche Mitte – Politik geht anders... (DM)	53 Stimmen
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	162 Stimmen
Liberal-Konservative Reformier Niedersachsen (LKR Niedersachsen)	11 Stimmen
Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)	45 Stimmen
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	274 Stimmen
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	428 Stimmen
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	110 Stimmen
V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	68 Stimmen

Im Wahlkreis gewählt ist der Bewerber Karsten Becker, SPD.

Stadthagen, den 27.10.2017

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl
im Wahlkreis 37 Schaumburg
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bückeberg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Bückeberg.

Sie besteht aus den zu Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren Bückeberg-Stadt, Meinsen-Warber-Achum, Bergdorf, Cammer, Evesen, Müsingen, Röcke, Rusbend und Scheie.

Die Ortsfeuerwehr Bückeberg-Stadt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§1 Abs.1 Nr.3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl.S.185,284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl.S.125), die Ortsfeuerwehr Meinsen-Warber-Achum ist als Stützpunktfeuerwehren (§1 Abs.1 Nr.2 FwVO) eingerichtet.

Die Ortsfeuerwehren Bergdorf, Cammer, Evesen, Müsingen, Röcke, Rusbend und Scheie sind Grundausstattungsfeuerwehren.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Bückeberg nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bückeberg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG).

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bückeberg erlassene Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bückeberg erlassene Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung schriftlich und auf Widerruf die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs.7 der Feuerwehrverordnung (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören.

Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.

Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Bückeberg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Bückeberg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerin-

nen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Stadtkommando ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Bückeburg zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.

Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

(3) Das Ortskommando besteht aus

1.a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

1.b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

1.c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

1.d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

2. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchst. c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei oder sechs Jahren bestellt.

3. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

3.1 §5 Abs.3 Satz 1 gilt entsprechend.

4. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der

Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs.7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Bückeburg und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

Der Bürgermeister ist berechtigt, Protokolle der Ortskommandositzungen anzufordern.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),

b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen.

Angehörige anderer Abteilung kommen teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs.4) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).

Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Es wird offen abgestimmt.

Abweichens davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Bückeburg zuzuleiten

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt.

Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt.

Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt Bückeberg gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bückeberg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das im Nieders. Brandschutzgesetz jeweilig festgelegte Höchstalter vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied §12 Abs.2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Bückeberg kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§6 Abs.1).

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Bückeberg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Bückeberg darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§7 Abs.2 FwVO).

Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz.

In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die noch nicht das im Nieders. Brandschutzgesetz jeweilig festgelegte Höchstalter vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im Nieders. Brandschutzgesetz jeweilig festgelegte Höchstalter vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehren

(1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Jugendliche aus der Stadt Bückeberg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(4) In Ausnahmefällen können auch Jugendliche aus benachbarten Gemeinden in die Jugendfeuerwehr der Stadt Bückeberg aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und die abgebende Gemeinde der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr der Stadt Bückeberg zugestimmt hat.

(5) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr. Über die Aufnahme von Jugendlichen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bückeberg haben, entscheidet das Stadtkommando.

§ 12 Mitglieder der Kinderfeuerwehren

(1) Kinderfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist vor der Einrichtung einer Kinderabteilung zu informieren.

(2) Kinder aus der Stadt Bückeberg können nach Vollendung des 6., aber nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(4) Mitglieder der Kinderabteilung tragen keine Dienstkleidung und verrichten keinen Feuerwehrdienst.

(5) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

(1) Ein Feuerwehrmusikzug ist bei der Ortsfeuerwehr Evesen aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bückeberg haben. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/ oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Bückeberg.

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Bückeberg, die sich besondere Dienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Bückeberg und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Bückeberg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten.

Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Bückeberg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin der Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächlichen Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Bückeberg geführt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Bückeberg erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zu Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister der Stadt Bückeberg schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.

Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bückeberg vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bückeberg, den 14.09.2017

Reiner Brombach
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeberg beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Steuer für das Aufstellen eines Geräts gemäß § 1 Nr. 3 und 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken 13 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 13 v. H. des Einspielergebnisses
2. Geräte, die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Automatenwirtschaft als nicht jugendfrei oder als nicht zum Spielen für Kinder und Jugendliche geeignet klassifiziert werden 1.000,00 €
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken 40,00 €
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 20,00 €
4. Musikautomaten 10,00 €
5. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 150,00 €

Artikel II

Die §§ 9a und 9b werden ersatzlos gestrichen.

Artikel III

§ 10 erhält folgende Fassung:

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Geräts.

(2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig.

(3) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Vergnügungssteuererklärung auf einem von der Stadt Bückeberg vorgeschriebenen Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate/Automaten einzureichen.

(4) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne der § 11 NKAG in Verbindung mit den §§ 150, 168 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird bei unbeanstandeten Steueranmeldungen nicht erteilt.

(5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslese-tages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräte-name, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fort-laufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Bückeberg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2018 in Kraft.

Bückeberg, den 15.09.2017

Stadt Bückeberg

Bürgermeister
Brombach

2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückeberg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom (17.12.2010 Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:

Fahrzeuge mit Elektroantrieb, welche nach § 9a der „Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr“ gekennzeichnet sind, parken auf den gebührenpflichtigen Stellplätzen kostenfrei

§ 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Bückeberg, den 18.09.2017

Brombach
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Der Rat der Stadt Bückeberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 den

1. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 A "Schloßbach-West", mit Vorhaben- und Erschließungsplan
2. Bebauungsplan Nr. 225 „Cammer Feld“

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossenen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB beide zuvor genannten Bauleitpläne in Kraft.

Zu 1.: Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 A „Schloßbach-West“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf den Kernbereich Bückeberg bezogenen Wohnbedarfs. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 119 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)

Zu 2.: Ziel des Bebauungsplanverfahrens Nr. 225 „Cammer Feld“ ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines kleinen Wohngebietes im Ortsteil Cammer, nördlich des zuletzt erschlossenen Baugebiets „Dankerser Straße“ in Verlängerung der Straße Cammer Feld. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 119 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

Zu den beiden Satzungen wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Beide Bauleitpläne nebst Begründungen liegen ab sofort bei der Stadt Bückeberg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeberg aus und können während der Sprechzeiten

montags - freitags	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	14.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	14.30 Uhr – 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Bückeberg, den 11.10.2017

Der Bürgermeister
Brombach

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Horst" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Horst", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 119 des Amtsblatts als Anlage 3 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Horst", einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Horst", einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55, 31698 Lindhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lindhorst, den 26.09.2017

Der Gemeindedirektor
Stv. GD H. Schimmelpfennig

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lüdersfeld (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lüdersfeld wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Lüdersfeld, 19. September 2017

Gemeinde Lüdersfeld

Der Bürgermeister
Schröder

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Samtgemeinde Nienstädt

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Samtgemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Helpsen, 29.09.2017

Samtgemeinde Nienstädt

Köriz
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 22. Februar 2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 28. September 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

a) § 5 Absatz 1 (neu) lautet wie folgt:

(1) Über die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren Aufkommen den Betrag von 2.000,-- Euro voraussichtlich übersteigt, beschließt der Rat.

b) § 5 Absätze 2 bis 4:

Die bisherigen Absätze (1) bis (3) werden zu den Absätzen (2) bis (4).

c) § 9 Absatz 4 (neu) lautet wie folgt:

(4) Ergänzend können ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt erfolgen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

31691 Helpsen, 28. September 2017

Köriz
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt (Katzenverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der

Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet worden sind.

(2) Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

(5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind Katzen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und

- a) gemäß § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert und gekennzeichnet zu sein, oder
- b) gemäß § 1 Abs. 2 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Helpsen, 28. September 2017

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Ditmar Köritz

Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede Bebauungsplan Nr. 12 „Schmarrie-Ortsmitte“

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 15.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 12 „Schmarrie-Ortsmitte“ gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Die

Planungen wurden im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hülsede. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Lageplan
(Karte ist im Anschluss an Seite 119 des Amtsblatts als Anlage 4 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

- Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
 3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hülsede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch den Bebauungsplan eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 23.10.2017

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor
Schellhaus

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 folgende Wahlergebnisse in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord festgestellt:

Wahlkreis 39 – Nienburg/Schaumburg

Zahl der Wahlberechtigten	71.239
Zahl der Wählerinnen und Wähler	45.344
Ungültige Erststimmen	753
Gültige Erststimmen	44.591
Ungültige Zweitstimmen	303
Gültige Zweitstimmen	45.041

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Karsten Heineking, CDU	20.254
Grant Hendrik Tonne, SPD	19.230
Dr. Bernd Leweke, FDP	2.848
Torben Franz, DIE LINKE.	1.797
Martina Broschei, PIRATEN	462

Gewählt im Wahlkreis 39 Nienburg/Schaumburg ist der Bewerber:

Karsten Heineking, Wegerden 119, Warmsen

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU	17.147
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	16.801
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	3.204
Freie Demokratische Partei – FDP	3.251
DIE LINKE. Niedersachsen – DIE LINKE.	1.318
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen – AfD Niedersachsen	2.492
Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen – Die Grundeinkommenspartei – BGE	39
Deutsche Mitte – Politik geht anders... – DM	33
FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	102
Liberal-Konservative Reformier Niedersachsen – LKR Niedersachsen	7
Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen – ÖDP	35
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	176
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen – Tierschutzpartei	297
Piratenpartei Niedersachsen – PIRATEN	98
Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer – V-Partei³	41

Wahlkreis 40 – Nienburg-Nord

Zahl der Wahlberechtigten	68.143
Zahl der Wählerinnen und Wähler	41.135
Ungültige Erststimmen	322
Gültige Erststimmen	40.813
Ungültige Zweitstimmen	210
Gültige Zweitstimmen	40.925

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Dr. Frank Schmädeke, CDU	16.404
Bernhard Göllner, SPD	14.838
Helge Limburg, GRÜNE	3.768
Heinrich Werner, FDP	2.130
Danny Adam, DIE LINKE.	1.130
Christian Libbe, AfD Niedersachsen	2.543

Gewählt im Wahlkreis 40 Nienburg-Nord ist der Bewerber:

Dr. Frank Schmädeke, Eichenweg 6, Heemsen

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU	14.278
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	14.914
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	3.831
Freie Demokratische Partei – FDP	2.889
DIE LINKE. Niedersachsen – DIE LINKE.	1.425
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen – AfD Niedersachsen	2.661
Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen – Die Grundeinkommenspartei – BGE	48
Deutsche Mitte – Politik geht anders... – DM	63
FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	125
Liberal-Konservative Reformier Niedersachsen – LKR Niedersachsen	14
Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen – ÖDP	38
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	213
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen – Tierschutzpartei	300
Piratenpartei Niedersachsen – PIRATEN	94
Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer – V-Partei³	32

Nienburg, 19. Oktober 2017

Der Kreiswahlleiter

der Landtagswahlkreise

39 und 40

Detlev Kohlmeier

Amtliche Bekanntmachung

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis 38 Hameln / Rinteln

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 38 Hameln / Rinteln in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgendes Wahlergebnis festgestellt hat:

1. Wahlberechtigte	77.257	
2. Wählerinnen und Wähler	45.192	
3. Ungültige Erststimmen	364	
Gültige Erststimmen	44.828	
Davon entfielen auf		
Brüggemann, Martin	CDU	15.453
Adomat, Dirk	SPD	18.209
Piel, Anja	GRÜNE	3.656
von Alvensleben, Roman	FDP	2.164
Mönkemeyer, Felix	DIE LINKE.	1.840
Schöne, Lutz	AfD Niedersachsen	3.321
Hartmann, Danny	PIRATEN	185
Gewählter Bewerber:	Dirk Adomat, SPD	

4. Ungültige Zweitstimmen	260
Gültige Zweitstimmen	44.932
Davon entfielen auf	
CDU	14.034
SPD	17.937
GRÜNE	3.647
FDP	2.924
DIE LINKE.	2.005
AfD Niedersachsen	3.454
BGE	46
DM	27
FREIE WÄHLER	83
LKR Niedersachsen	13
ÖDP	42
Die PARTEI	180
Tierschutzpartei	350
PIRATEN	132
V-Partei³	58

Hameln, den 21. Oktober 2017

Stadt Hameln

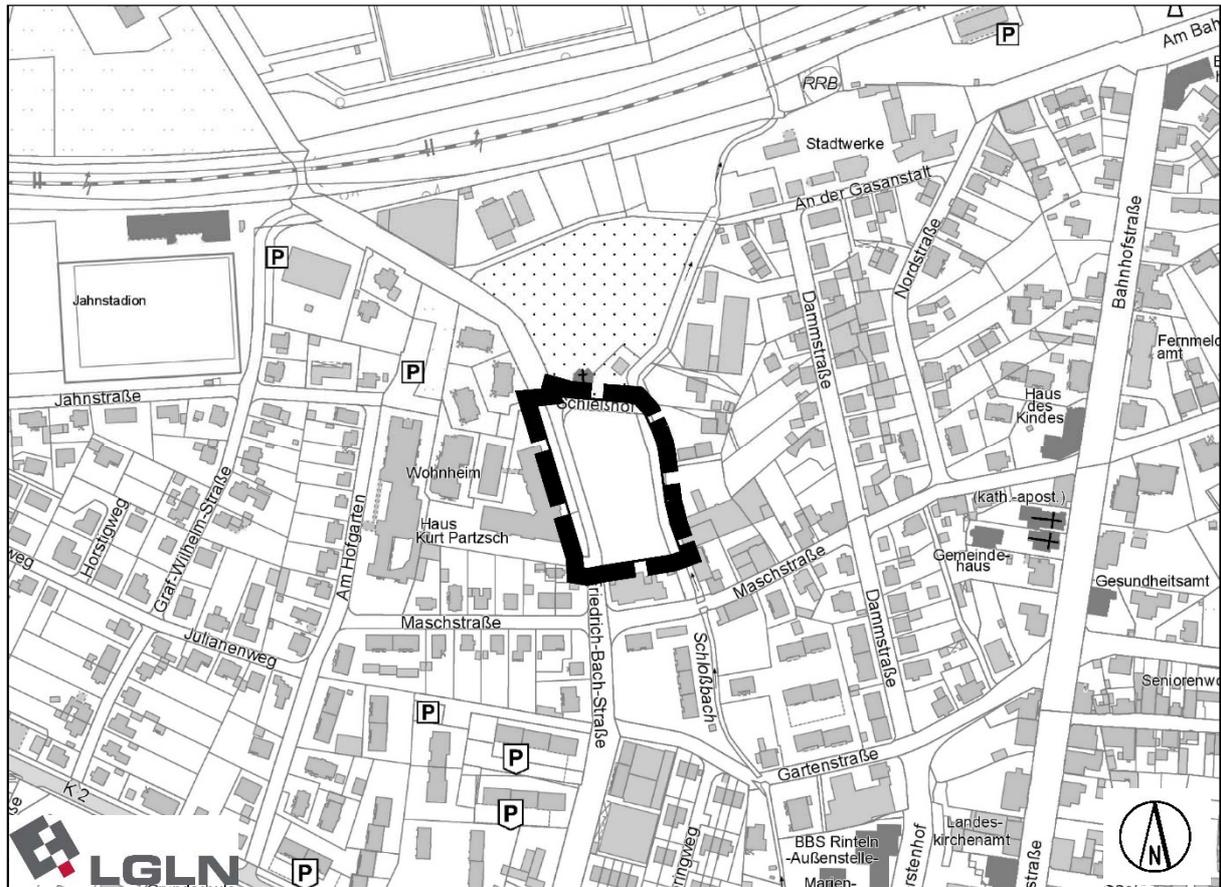
Der Kreiswahlleiter
Schur

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

(vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 A "Schloßbach-West", mit Vorhaben- und Erschließungsplan)
(Amtsblatt Seite 116)

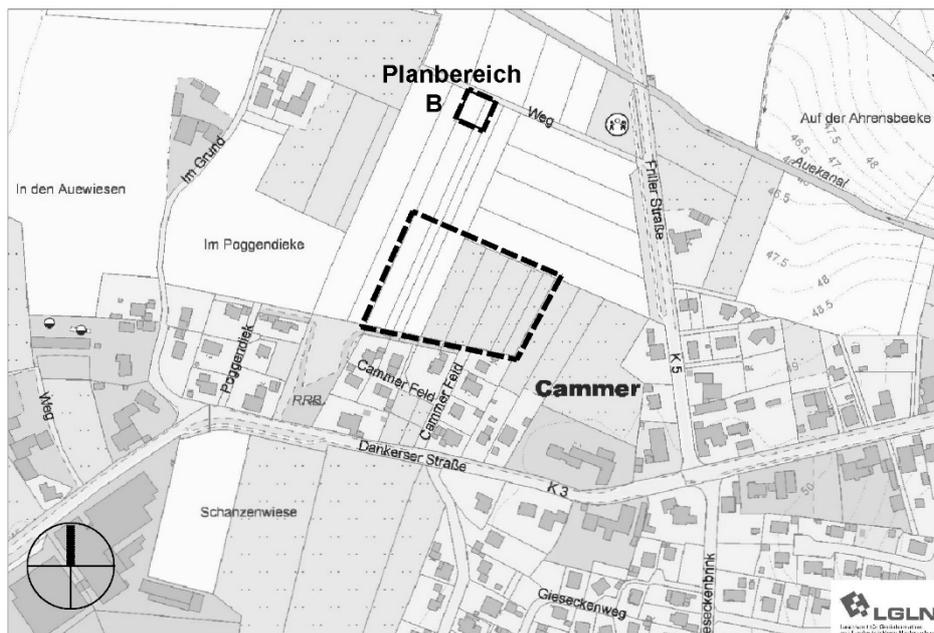


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2016 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

(Bebauungsplan Nr. 225 „Cammer Feld“)
(Amtsblatt Seite 116)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000

Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Horst" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 116)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

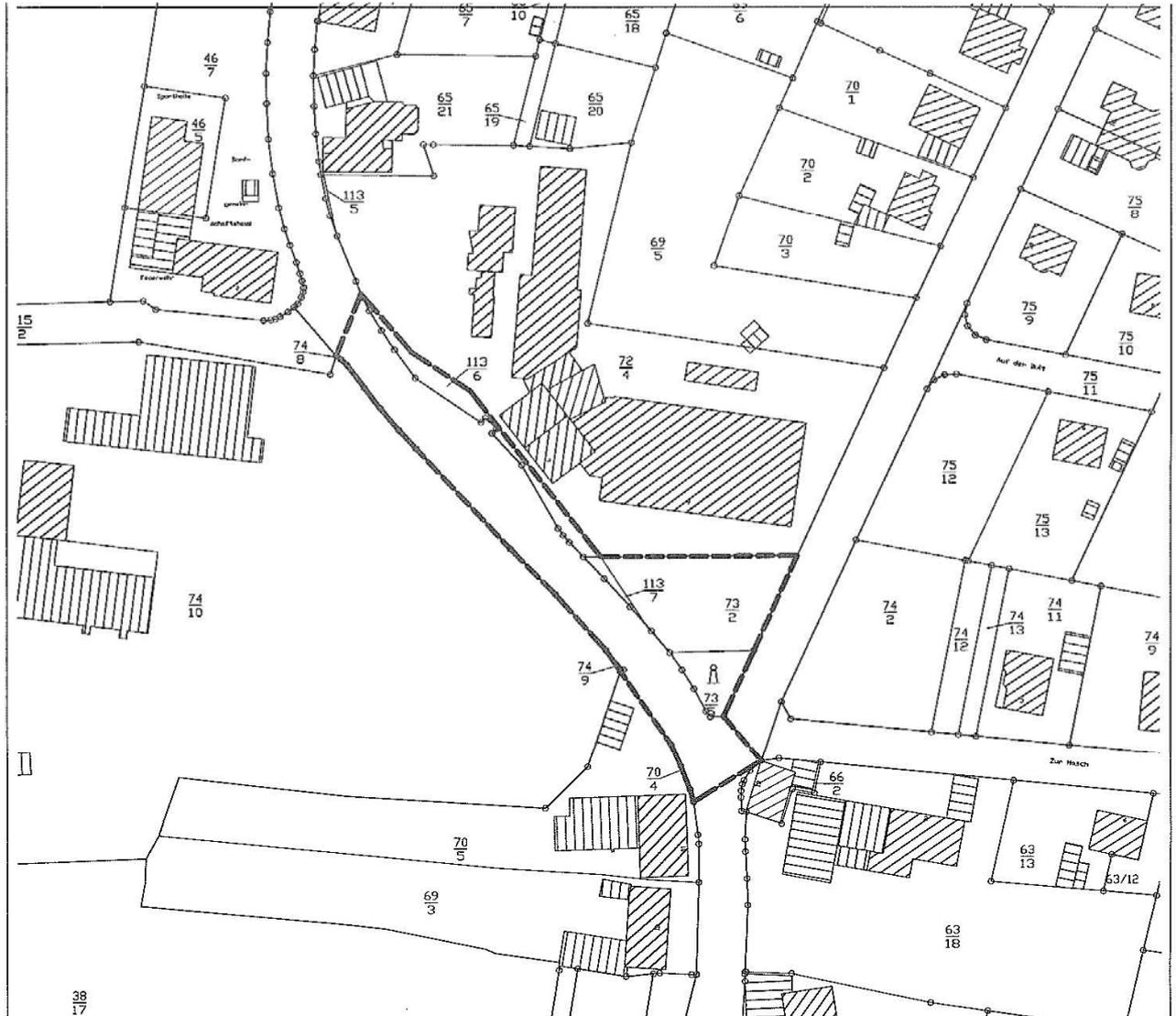
(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 12 „Schmarrie-Ortsmitte“
(Amtsblatt Seite 118)

Gemeinde Hülsede
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 12 „Schmarrie-Ortsmitte“
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Im Dorfe“
(Übersichtskarte)
Gemarkung Hülsede, Flur 4



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-